

Die Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen - Kenntnisse, Einstellungen sowie Präsentation in deutschen Printmedien

Gert Sommer

Die Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen wird vorgestellt. Die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wird betont, auf Menschenrechtsverletzungen auch in westlichen Ländern verwiesen. Intensive Menschenrechtserziehung wird von wichtigen Institutionen gefordert, u.a. den Vereinten Nationen. Empirische Untersuchungen führen zum Ergebnis, daß Menschenrechte - insbesondere die zweite Generation - wenig bekannt sind. Mit Analysen deutscher Printmedien wird herausgearbeitet, daß Menschenrechte auf bürgerliche Rechte reduziert werden und damit Ideologie produziert wird.

Im folgenden wird ein Überblick gegeben über die bisherigen psychologischen Forschungen zu Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen in unserer Arbeitsgruppe. Zur Klärung des konzeptionellen Rahmens gehen wir zunächst auf die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen ein, und dabei insbesondere auf die Relation von bürgerlichen zu wirtschaftlichen Rechten.

1. Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10.12.1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimmen angenommen (48 pro-Stimmen, 8 Enthaltungen). Diese Allgemeine Erklärung ist eines der wichtigsten Schriftdokumente der Menschheitsgeschichte von großer humanitärer Bedeutung: Darin haben sich die damals in den Vereinten Nationen vertretenen Länder auf einen erstaunlich umfassenden Katalog von unveräußerlichen Menschenrechten geeinigt; diese sollen für alle Menschen in allen Ländern gelten, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität oder Ethnie (*Universalität*). Mit der Allgemeinen Erklärung sind für die nationale und internationale Politik wichtige verbindliche Ziele festgelegt worden:

„... proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölke-

... zu gewährleisten.“ (Präambel der Allgemeinen Erklärung; Bundeszentrale für politische Bildung, 1995).

Die Menschenrechte können pauschal inhaltlich folgendermaßen zusammengefaßt werden: Gerechtigkeit und Fehlen von Gewaltanwendungen; individuelle Freiheiten und politische Teilnahme; wirtschaftliche und soziale Sicherheit sowie kulturelle Teilhabe.

Zu den Menschenrechten gehören also das grundlegende Recht auf Leben und weitere bürgerliche und politische Menschenrechte (im folgenden meist abgekürzt als „bürgerliche Rechte“) wie z.B. Asylrecht, Meinungs- und Informationsfreiheit, Verbot von grausamer Behandlung (vgl. kurze Zusammenfassung).

Art. 1 legt die humanistisch-philosophische Grundlage für die folgenden Rechte mit dem Hinweis, daß alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren seien. Art. 3 ist ein erster allgemeiner Grundstein (vgl. United Nations, 1988; Human rights – The international bill of human rights. Fact Sheet No. 2), da er das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person thematisiert - dies sind Voraussetzungen für alle anderen Rechte.

Zu den Menschenrechten gehören zudem die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte (im folgenden meist „wirtschaftliche Rechte“) wie z.B. Recht auf Arbeit, Schutz vor Arbeitslosigkeit, Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung (einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung), Recht auf Bildung. Art. 22 ist der zweite allgemeine Grundstein der Allgemeinen Erklärung, da er die dann im einzelnen folgenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte benennt. Bei der Realisierung der wirtschaftlichen Rechte wird auf innerstaatliche Maßnahmen und auf internationale Zusammenarbeit hingewiesen. Gleichzeitig enthält der Artikel auch eine gewisse Relativierung bzw. zeigt Grenzen auf, da - und dies ist selbstverständlich - die Ressourcen jeden Staates bei der Verwirklichung dieser Rechte berücksichtigt werden müssen.

Die zunächst unverbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bekam eine größere völkerrechtliche Verbindlichkeit durch die zwei Menschenrechtspakte des Jahres 1966 („Zwillingspakete“: „Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ sowie „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“), die inhaltlich weitgehend mit der „Allgemeinen Erklärung“ übereinstimmen. In den beiden Pakten wird zusätzlich explizit ein Selbstbestimmungsrecht aller Völker aufgeführt und deren freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Kurze Zusammenfassung

(Bürgerliche und politische Rechte)

- (1) Menschen sind frei und gleich geboren.
- (2) universeller Anspruch auf Menschenrechte, Verbot der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung usw.
- (3) Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.
- (4) Verbot von Sklaverei.
- (5) Verbot von Folter und grausamer Behandlungen.
- (6) Anerkennung des einzelnen als Rechtsperson.
- (7) Gleichheit vor dem Gesetz.
- (8) Anspruch auf Rechtsschutz.
- (9) Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung.
- (10) Anspruch auf unparteiisches Gerichtsverfahren.
- (11) Unschuldvermutung bis zu rechtskräftiger Verurteilung, Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen.
- (12) Schutz der Freiheitssphäre (Privatleben, Post...) des einzelnen.
- (13) Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit.
- (14) Asylrecht.
- (15) Recht auf Staatsangehörigkeit.
- (16) Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie.
- (17) Recht auf individuelles oder gemeinschaftliches Eigentum.
- (18) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (19) Meinungs- und Informationsfreiheit.
- (20) Versammlungs- und Vereinsfreiheit.
- (21) Allgemeines gleiches Wahlrecht.

(Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

- (22) Recht auf soziale Sicherheit, Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- (23) Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, angemessene Entlohnung, Berufsvereinigungen.
- (24) Anspruch auf Erholung, Freizeit und Urlaub.
- (25) Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung, Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztliche Betreuung und soziale Fürsorge.
- (26) Recht auf Bildung, Elternrecht, Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Freundschaft zwischen allen Nationen als Bildungsziele.
- (27) Recht auf Teilnahme am Kulturleben.
- (28) Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, die die Rechte verwirklicht.
- (29) Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, Beschränkungen mit Rücksicht auf Rechte anderer.
- (30) Absoluter Schutz der in diesen Menschenrechten angeführten Rechte und Freiheiten.

Die Präambel sowie die Artikel 1, 3 und 5 der beiden internationalen Pakte sind weitgehend identisch. Hier wird das Ziel „frei von Furcht und Not“ betont und es wird auf die gleiche Berechtigung von bürgerlichen und sozialen Rechten verwiesen. Neben der Verpflichtung der Staaten wird auch der einzelne auf seine Verpflichtung hingewiesen, „für die Förderung und Achtung (der Menschenrechte) einzutreten“.

Insbesondere im Zusammenhang mit den „Zwillingspakten“ von 1966, die bis Ende 1997 von annähernd 140 Staaten unterschrieben und ratifiziert wurden, hat sich das Verständnis des Völkerrechts entscheidend verändert: Wenn ein Staat Menschenrechte verletzt oder in seinen Grenzen die Verletzung von Menschenrechten zuläßt, dann können andere Staaten es als legitim ansehen, sich in dessen innere Angelegenheiten gewaltfrei einzumischen.

Zur UNO-Menschenrechts-Charta gehört neben der Allgemeine Erklärung und den beiden Zwillingspakten auch ein Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das ein individuelles Beschwerde-recht und die Aufgaben des Ausschusses für Menschenrechte festlegt.

Viele weitere Abkommen - u.a. zu Folter, Sklaverei, Rassendiskriminierung, Apartheid, Frauenrechten, Menschenhandel, Minderheiten - sind im wesentlichen Präzisierungen dieser Menschenrechts-Charta zu Einzelthemen. Es gibt aber auch über die Charta hinausgehende bedeutsame Erweiterungen, insbesondere die „Konvention über die Rechte des Kindes“ von 1989, die inzwischen von nahezu allen Ländern ratifiziert wurde, und die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag, der sich mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffskrieg befassen soll (vgl. den Beitrag von Quack & Wegner i.d.B.).

Zudem wird seit einigen Jahren in den Vereinten Nationen über eine sogenannte dritte Generation der Menschenrechte diskutiert. Darin geht es insbesondere um das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt (vgl. Das Parlament, 24.4.93. Themenheft Menschenrechte; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 1994, u.a. die dort abgedruckte Weltsozialcharta).

Zum Recht auf Entwicklung hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1986 eine Resolution angenommen, bei der wiederum die Gesamtheit der Menschenrechte angesprochen wird (vgl. Tetzlaff, 1993, S. 303):

„Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.“ (Artikel 1;1)

„Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein.“ (Artikel 2;1)

Die verschiedenen Menschenrechtsgenerationen beinhalten unterschiedliche Richtungen politischer Forderungen: Bei den bürgerlichen Rechten geht es in erster Linie um Schutzrechte (negative Freiheitsrechte) des Individuums gegenüber der Staatsmacht, bei den politischen um (positive) Teilnahmerechte an politischen Entscheidungen; die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sind primär Forderungen an den Staat, sie sind Teilhaberechte zur Gewährung angemessener Lebensbedingungen. Die bislang nicht verabschiedeten Menschenrechte der dritten Generation schließlich sind Forderungen einzelner Staaten an andere Staaten bzw. die Staatengemeinschaft (zu Dokumentation und Diskussion von Menschenrechten vgl. u.a. Beck, 1992; Bundeszentrale, 1995; Kühnhardt, 1991; Tetzlaff, 1993; United Nations, 1995).

1.1 Unteilbarkeit der Menschenrechte

In der westlichen Öffentlichkeit – z.B. bei Politikern, Wissenschaftlern, in den Medien – wird häufig argumentiert, die wirtschaftliche Menschenrechte seien keine „richtigen“ Menschenrechte, sie seien vielmehr von den damals realsozialistischen Ländern quasi eingeschmuggelt oder den anderen Staaten aufgezungen worden. Die Allgemeine Erklärung ist aber eindeutig in ihrer Aussage, daß sowohl bürgerliche als auch wirtschaftliche Rechte zu den Menschenrechten gehören und daß es unzulässig ist, den einen Teil über den anderen zu stellen oder gegen ihn auszuspielen. Dies ist von den Vereinten Nationen immer wieder bis in die jüngste Zeit betont worden (zu unterschiedlichen Einschätzungen der Verbindlichkeit von bürgerlichen und wirtschaftlichen Menschenrechten vgl. Berg-Schlosser, Gornig sowie Windfuhr in diesem Band).

Die zweite Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen (Wien, 1993; Paragraph 5; Tetzlaff, 1993, S. 307) hat die Unteilbarkeit und Interdependenz der bürgerlichen und wirtschaftlichen Menschenrechte nochmals bekräftigt:

„Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. Die internationale Gemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf der selben Basis und mit dem selben Nachdruck behandeln.“

Es gibt zudem einen prominenten Zeitzeugen, der diese Zusammengehörigkeit explizit betonte. US-Präsident Franklin D. Roosevelt formulierte während des zweiten Weltkrieges in seiner Jahresbotschaft am 6. Januar 1941 vor dem amerikanischen Kongreß vier Freiheiten als Grundlage für eine künftige bessere Welt: (1) Rede- und Meinungsfreiheit, (2) Glaubensfreiheit, (3) Freiheit von Not (d.h. ökonomische Bedingungen, die jeder Nation ein gesundes Leben für ihre Bewohner sichert) und (4) Freiheit von Furcht (d.h. Sicherheit vor militärischen Angriffen). Entsprechend berichtete der US-amerikanische Außenminister seiner

Regierung über die Ergebnisse der Konferenz von San Francisco im Juni 1945, die zur Gründung der UNO führte:

„Der Kampf um den Frieden muß an zwei Fronten gekämpft werden. Die erste ist die Sicherheitsfront, bei der ein Sieg Freiheit von Furcht bedeutet, die zweite ist die wirtschaftliche und soziale Front, an der ein Sieg Freiheit von Not bedeutet. Erst ein Sieg an beiden Fronten kann der Welt einen dauerhaften Frieden beschermen...“ (Zit.n. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 1994, S. 3).

Diese Formulierungen *Freiheit von Furcht* und *Freiheit von Not* sind wörtlich sowohl in die Allgemeine Erklärung als auch in die Zwillingspakete eingegangen. Die wesentlichen Dokumente der Vereinten Nationen betonen die „Unteilbarkeit und Interdependenz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ (Nowak, 1993, S. 218). Wenn Staaten spezifische Menschenrechte hervorheben und andere vernachlässigen, dann ist dies politisch und ideologisch begründet.

1.2 Menschenrechtsverletzungen auch im „Westen“

Die Menschenrechts-Charta beinhaltet eine differenzierte, weitgehende Sammlung grundlegender Rechte, ausgehend von der „Würde“ und dem „Wert der menschlichen Person“ (Präambel der Allgemeinen Erklärung). Angesichts dieser Menschenrechtskonzeption ist es evident, daß ihre Verwirklichung wohl nie erreicht werden wird, sondern immer nur angestrebt werden kann („... als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“, Präambel der Allgemeinen Erklärung).

Somit verletzen alle Staaten permanent Menschenrechte. Insbesondere aus westlicher Perspektive erscheint dies offensichtlich, wenn z.B. in einigen Staaten Menschen gefoltert und ermordet werden oder wenn Pressezensur und kein politisches Wahlrecht bestehen. Bei anderen Staaten erscheint dies weniger offensichtlich, wenn z.B. Menschen arbeitslos oder obdachlos sind. Diese Kategorien „offensichtlich“ und „weniger offensichtlich“ sind aber nicht der Menschenrechtserklärung inhärent, sie sind vielmehr Folgen von gesellschaftlichen Traditionen und politischen Prozessen. Somit stellen „Menschenrechte“ wichtiges soziales Wissen bzw. relevante soziale Repräsentationen dar (vgl. Flick, 1995). Die Kritik an einzelnen Staaten bezüglich der Verletzung bestimmter Menschenrechte ist somit immer auch ein selektiver, häufig bewußt gesteuerter politischer Akt, ein politisches Kampfmittel; die Kritik ist häufig stärker von politischer Opportunität geleitet als von der Sorge um das Wohl der Bevölkerung. Durch das Betonen genehmer und das Leugnen oder Herabsetzen nicht genehmer Menschenrechte wird suggeriert, der eigene Staat bzw. die eigene

Staatenorganisation sei der wahre Hüter „der“ Menschenrechte (Ostermann & Nicklas, 1979, sprechen von Halbierung der Menschenrechte; vgl. auch Sommer & Zinn, 1996). Es wird damit zu sozialer Identität und Selbstwerterhöhung beigetragen (Tajfel & Turner, 1986) sowie zur Stabilisierung des eigenen gesellschaftlichen Systems (vgl. Nicklas, 1992; Nolting, 1992).

Auch in westlich-demokratischen, hoch industrialisierten Ländern wird häufig von Politikern, Medien und Wissenschaftlern der Eindruck erzeugt, diese Länder hätten die Menschenrechte weitgehend verwirklicht. Mit dieser Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung unterscheidet sich der „Westen“ vermutlich kaum von anderen Ländern oder Staatengruppen, die ebenfalls eine positive Menschenrechtspolitik für sich reklamieren. Die besondere Relevanz des westlichen Selbstkonzeptes und der daraus folgenden Handlungen auch für andere Länder ergibt sich daraus, daß diese Staaten (in unterschiedlicher Zusammensetzung) als G7 die Weltwirtschaft dominieren und zusätzlich als NATO die dominierende Militärmacht sind. Daher seien im folgenden einige Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in diesen westlichen Ländern gegeben.

- Menschenrechtsverletzungen betreffen insbesondere das Recht auf Arbeit und den Schutz vor Arbeitslosigkeit, Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung; Recht auf soziale Sicherheit; Anspruch auf eine Lebenshaltung, die Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet (in den USA z.B. sind ungefähr 3 Millionen Bürger obdachlos, und ungefähr 20 Millionen leiden unter Hunger; Brown & Allen, 1988);
- Verbot der Diskriminierung (z.B. fehlende Gleichberechtigung von Mann und Frau, vgl. Gerstendörfer i.d.B.; in den USA z.B. Diskriminierung gegenüber Indianern und Schwarzen), Recht auf Asyl (dies ist z.B. in Deutschland seit dem sog. Asylkompromiß kaum mehr realisiert; vgl. Leuninger i.d.B.); bedrohte Meinungsfreiheit u.a. durch wirtschaftliche Konzentrationsprozesse (vgl. Gourd i.d.B.);
- Selbstbestimmungsrecht aller Völker, deren freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel (Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte); dagegen verstoßen z.B. militärische Interventionen und „verdeckte“ Operationen der USA in einer Vielzahl von Ländern wie Chile, Grenada, Libyen, Nicaragua (vgl. Hippler, 1987; Kempf, 1990; der berühmte US-Sprachwissenschaftler Noam Chomsky sprach angesichts der Geschichte der USA 1988 ironisch von der 5. Freiheit, nämlich der „Freiheit zu Raub und Ausbeutung“);
- vielfache Mithilfen zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere durch die Unterstützung von diktatorischen Regimen (z.B. in Südamerika; oder Südafrika zu Zeiten der Apartheid), sei dies mit politischen oder wirtschaftlichen Mitteln, als Polizeihilfe oder mit Waffenexporten. Dies war insbesonde-

re während des Ost-West-Konfliktes übliche Praxis, wenn z.B. ein Staat sich als hinreichend antikommunistisch erwies.

- Zu nennen wäre auch die Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlagen aufgrund der Gefährdung des ökologischen Systems. So verbrauchen z.B. die Industriestaaten – etwa 25% der Weltbevölkerung – über 80% der Energie.
- Zu diskutieren wäre schließlich, in welchem Ausmaß die von den führenden Industrienationen wesentlich zu verantwortende Weltwirtschaftsordnung systematisch zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Als Beispiel seien die Kredite von Internationalem Währungsfond und Weltbank genannt, die üblicherweise von sog. Strukturanpassungsmaßnahmen abhängig gemacht werden; dazu gehören u.a. (a) die Kürzung der Staatsausgaben, die meist zu Kürzungen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen führen, z.B. Streichung von dringend erforderlichen Subventionen für Grundnahrungsmittel, oder (b) die Ausrichtung der Wirtschaft vornehmlich auf Export – dies führt häufig zur Verschlechterung bei der Versorgung der einheimischen Bevölkerung.

Die direkten und indirekten Menschenrechtsverletzungen durch westliche Staaten wurden nicht aufgeführt, weil diese – verglichen mit anderen Staaten – in besonders hohem Maße Menschenrechte verletzen. Vielmehr sollte gezeigt werden, daß auch diese Staaten, die sich gern als Hüter der Menschenrechte darstellen, weit davon entfernt sind, Menschenrechte realisiert zu haben. Diese Einsicht beginnt sich erst allmählich durchzusetzen. Aber selbst in einem Kommentar zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung, der in dem Bundeswehrheft „Information für die Truppe“ erschien, wird unsere Einschätzung geteilt:

„Die Charta schreibt bürgerliche, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte aller Menschen fest. Sie fordert das Folterverbot ebenso wie Freiheitsrechte oder das Recht auf Arbeit, auf Asyl, auf soziale Sicherheit, auf Nahrung und Wohnen und auf Bildung. Indem die Erklärung die Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit der zivilen und sozialen Rechte manifestiert, ist sie jeder heute existierenden nationalen Verfassung weit voraus.“ (Michael, 1998, S. 3).

Auch westliche Staaten sind also direkt und indirekt in erheblichem Ausmaß an der Verletzung von Menschenrechten beteiligt. Dies sollte dazu beitragen, politische, wirtschaftliche und militärische Interventionen in anderen Ländern, die mit der dortigen Verletzung von Menschenrechten begründet werden, mit einiger Skepsis zu betrachten.

2. Empirische psychologische Analysen

Unsere eigenen psychologischen Forschungen beschäftigen sich zum einen mit Wissen und Einstellungen bezüglich Menschenrechten, zum anderen mit Medienanalysen, also damit, wie Menschenrechte in Medien dargestellt werden. In Diskussionen von Menschenrechten stehen politikwissenschaftliche und juristische Analysen im Vordergrund, psychologische Arbeiten fehlen bisher weitgehend. Durch die Allgemeine Erklärung selbst werden aber pädagogische und psychologische Analysen nahegelegt. Beim Recht auf Bildung wird beispielsweise formuliert (Art. 26, 2 der Allgemeinen Erklärung; nahezu wortgleich die Präambel der Allgemeinen Erklärung und Art. 13, 1 des internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte):

„Die Bildung muß ... auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.“

Zudem ist in der Präambel als ein Ziel der Allgemeinen Erklärung genannt, daß

„jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung... zu gewährleisten.“

Entsprechend hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 4.3.1980 eine stärkere Betonung der Menschenrechtserziehung in der schulischen und außerschulischen Bildung gefordert. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedete im gleichen Jahr eine „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“. Schließlich hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1994 das folgende Jahrzehnt als „Dekade der Menschenrechtserziehung“ proklamiert, u.a. mit der Begründung, „daß jede Frau, jeder Mann und jedes Kind in Kenntnis aller ihrer Menschenrechte - bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Art - gesetzt werden müßten, um ihr volles menschliches Potential entwickeln zu können...“ (zit. nach Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien u.a., 1997, S. 199).

Bei der Entwicklung von Menschenrechts-Bildungsprogrammen sollen nach den Vorstellungen der UNO Forschungs- und Bildungsinstitutionen eine zentrale Rolle spielen. Die Massenmedien sollen zur Menschenrechtserziehung wesentlich beitragen. Viele Organisationen, insbesondere die UNESCO sind in diesem Sinne tätig. Von der Generalkonferenz der UNESCO wurde 1995 ein „integrierter Rahmenaktionsplan für Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie“ angenommen, der u.a. die Relevanz von Forschung und Hochschulbildung betont (vgl. Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien, 1997; 1998).

Die Relevanz unseres empirischen Ansatzes, der Produkte des Erziehungsprozesses wie Wissen und Einstellungen untersucht, ist also direkt aus der Menschenrechts-Charta abgeleitet (zu Menschenrechtserziehung vgl. Teil vier dieses Buches).

2.1 Wissen und Einstellungen

Einige Hauptergebnisse werden am Beispiel einer Untersuchung an SchülerInnen aufgezeigt; weitere Untersuchungen an Studierenden, Berufstätigen etc. führten zu ähnlichen Ergebnissen.

Mit Fragebögen haben wir Wissen und Einstellungen bezüglich Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen erhoben. An der Untersuchung (zusammen mit Jeup, Piesch & Zinn, 1993) nahmen 108 OberstufenschülerInnen eines als fortschrittlich geltenden Gymnasiums teil.

Es zeigte sich, daß die in der UNO festgeschriebenen Menschenrechte sehr wenig bekannt sind: So konnten die SchülerInnen auf die Frage „Nennen Sie bitte Menschenrechte, die Ihnen spontan einfallen“ im Durchschnitt nur etwas mehr als zwei Rechte aufführen. Hinzu kommt, daß sich die Kenntnis der Menschenrechte in den meisten Fällen auf wenige bürgerliche Freiheitsrechte wie Meinungs- (60% der SchülerInnen) und Religionsfreiheit (31%) und den Schutz des Lebens (40%) beschränkte (vgl. Abb. 1).

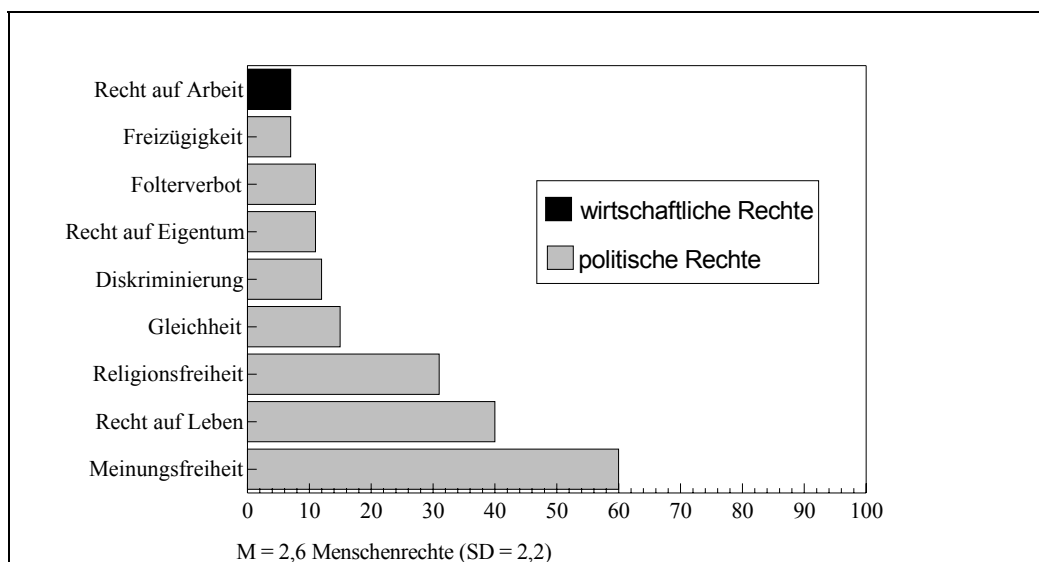


Abb.1: Spontane Nennungen von Menschenrechten

Das Menschenrecht auf Asyl bei politischer Verfolgung wurde nur sehr selten spontan aufgeführt (4%), obwohl zum Zeitpunkt der Untersuchung die „Asyldebatte“ ein Hauptthema der deutschen Innenpolitik und der Medien war (s.a. Sommer & Schmidt, 1993). Offenbar wurde diese Diskussion nicht unter dem Gesichtspunkt „Abschaffung eines Menschenrechts“ geführt. Insbesondere die im zweiten „Zwillingspakt“ über „wirtschaftliche, soziale und kulturelle Men-

schenrechte“ 1966 ausdrücklich festgeschriebenen Rechte wurden von den SchülerInnen kaum genannt (als häufigstes das Recht auf Arbeit von 7%).

Der Unterschied im Wissen über wirtschaftliche und politische Menschenrechte zeigte sich auch, wenn schriftlich vorgegebene Rechte danach beurteilt werden sollten, ob sie Menschenrechte sind (vgl. Abb. 2; Identifizieren vorgegebener Rechte; 1=ganz sicher kein Menschenrecht; 7=ganz sicher ein Menschenrecht). So wurde auf die Frage „Wie sicher sind Sie, daß das angegebene Recht ein Menschenrecht ist?“ die Religionsfreiheit sicher erkannt (von 75 %), während alle aufgeführten wirtschaftlichen Menschenrechte (z.B. „soziale Sicherheit“ 24 %) erheblich schlechter identifiziert wurden. Ebenso wissen nunmehr 95% der SchülerInnen, daß das Folterverbot zu den Menschenrechten zählt, andererseits nehmen aber 73% fälschlich an, der Schutz vor Arbeitslosigkeit sei kein Menschenrecht (55% sind sich dabei sogar „ganz sicher“).

Die wirtschaftlichen Menschenrechte sind nicht nur weniger bekannt als die politischen, ihre Durchsetzung wird auch für weniger wichtig gehalten. So wird die Verwirklichung der Meinungsfreiheit und die des Folterverbots von je ungefähr 90 % der SchülerInnen als „extrem wichtig“ eingeschätzt (und die des „Rechts auf eine gesunde Umwelt“, das noch kein Menschenrecht ist, von 66%). Auf der anderen Seite halten nur 18% den Schutz vor Arbeitslosigkeit und nur 20% das Recht auf Gewerkschaftsbildung für „extrem wichtig“ (Ratingskala von 1=extrem unwichtig bis 7=extrem wichtig).

Das Wissen über Menschenrechte im Sinne von Wiedererkennen korreliert deutlich positiv mit der Einschätzung ihrer Wichtigkeit ($r = .47^{**}$; $N=176$; Könnecke, 1995): Personen, die Menschenrechte insgesamt besser identifizieren, schätzen sie auch generell als wichtiger ein.

Abb. 2 faßt die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Bürgerliche Menschenrechte fallen den Probanden in höherem Ausmaß spontan ein, werden besser als Menschenrechte (wieder-)erkannt und auch als wichtiger bewertet. Bei all unseren Untersuchungen zeigt sich, daß von dem umfangreichen Gedankengut der Menschenrechte nur wenige bürgerliche und politische Rechte spontan genannt werden, insbesondere Meinungs- und Religionsfreiheit. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sind erheblich weniger im Bewußtsein repräsentiert. So fällt z.B. angesichts der jahrelangen hohen Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik auf, daß der „Schutz vor Arbeitslosigkeit“ nur von 15% der Befragten richtig als Menschenrecht erkannt wird.

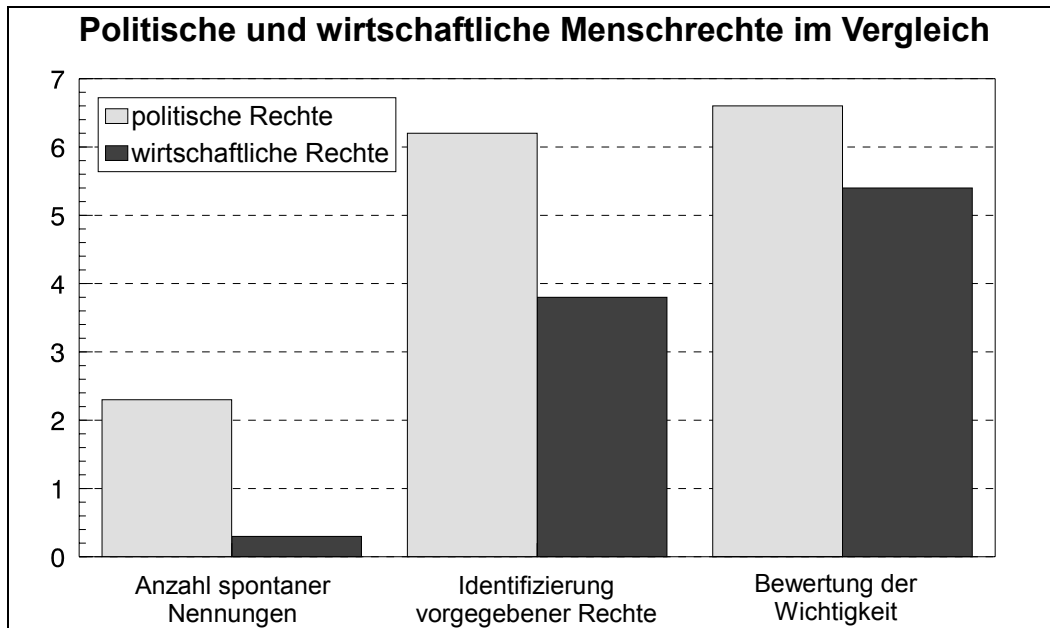


Abb. 2: Kognitive Repräsentation von Menschenrechten

Modifikation von Wissen und Einstellungen

Wir bieten regelmäßig im Rahmen des Studienganges Friedens- und Konfliktforschung der Interdisziplinären Arbeitsgruppe für Friedens- und Abrüstungsforschung (IAFA) der Universität Marburg ein Seminar „Menschenrechte und Feindbilder“ an. In einem dieser Seminare überprüften wir, ob sich Wissen und Einstellungen bezüglich Menschenrechten im Verlaufe des Semesters verändern. Als hauptsächliche Ergebnisse konnten wir aufzeigen, daß die Studierenden am Ende des Seminars - verglichen mit Semesterbeginn - mehr Menschenrechte spontan nennen können (sieben gegenüber drei), daß Menschenrechte erheblich besser identifiziert werden, und daß insbesondere die wirtschaftlichen Menschenrechte in ihrer Wichtigkeit höher bewertet werden (vgl. ausführlich Neumann, Evers, Sommer & Stellmacher, i.d.B.). Eine kurze „Intervention“ - etwa sieben Doppelstunden, die sich hauptsächlich mit Menschenrechten befaßten - hatte also recht deutliche Veränderungen bei Wissen und Einstellungen bewirkt. Anscheinend haben die Vorträge, Diskussionen und Rollenspiele im Seminar zur vertieften Reflexion beigetragen, so daß die übliche Negierung der wirtschaftlichen Menschenrechte erheblich reduziert und die Bedeutung der Menschenrechte insgesamt stärker wahrgenommen werden konnte.

Menschenrechte im internationalen Vergleich

Unsere bisherigen Untersuchungen haben wir mit unterschiedlichen deutschsprachigen Stichproben durchgeführt. Uns interessierte daher, ob ähnliche Ergebnisse auch in anderen Ländern festzustellen sind. Wir untersuchten Studierende in Psychologie-Einführungsvorlesungen, da diese Probanden gut erreich-

bar und auch gut vergleichbar sind; denn bei ihnen werden Wissen und Einstellungen erhoben, wie sie am Ende der Schulzeit vorhanden sind.

Bisher konnten wir Daten von insgesamt 494 Studierenden aus Finnland, den Niederlanden, Norwegen und Deutschland auswerten (Sommer, Stellmacher & Christ, i.V.). Auch in dieser Studie wurden die vorgegebenen bürgerlichen Rechte im Vergleich zu den wirtschaftlichen sehr viel besser erkannt (vgl. Abb. 3). Bis auf eine Ausnahme unterschieden sich die Studierenden aus den verschiedenen Ländern kaum voneinander: Die untersuchten deutschen Studierenden identifizierten die wirtschaftlichen Menschenrechte deutlich schlechter als ihre KommilitonInnen aus den anderen westlichen Ländern.

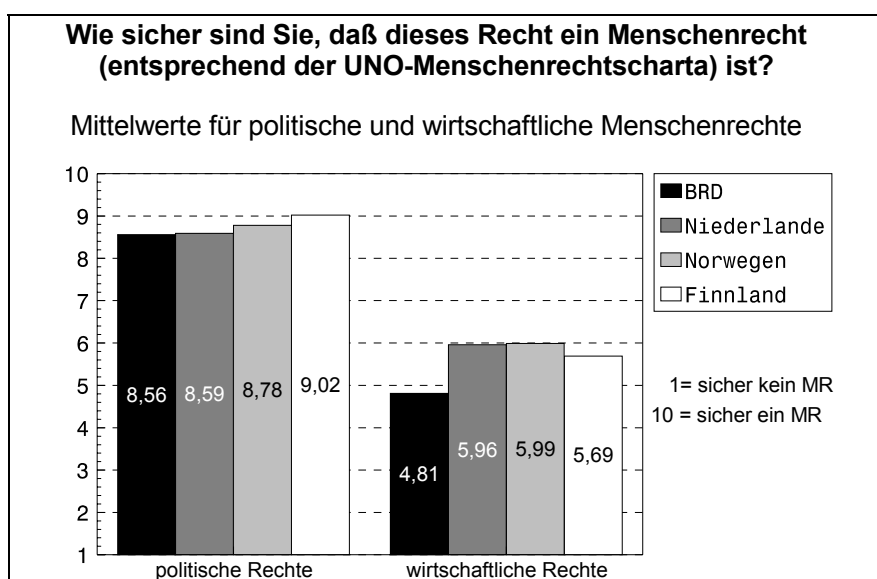


Abb. 3: Identifizieren von Menschenrechten: internationaler Vergleich

Bei der Bewertung der Wichtigkeit gab es ebenfalls ähnliche Ergebnisse wie bei unseren bisherigen Untersuchungen: Bürgerliche Rechte wurden von den Studierenden der vier Länder insgesamt deutlich wichtiger bewertet als wirtschaftliche Rechte (vgl. Abb. 4). Darüber hinaus bewerteten die deutschen Studierenden die politische Rechte höher als die niederländischen und die wirtschaftlichen Rechte höher als die finnischen Studierenden.

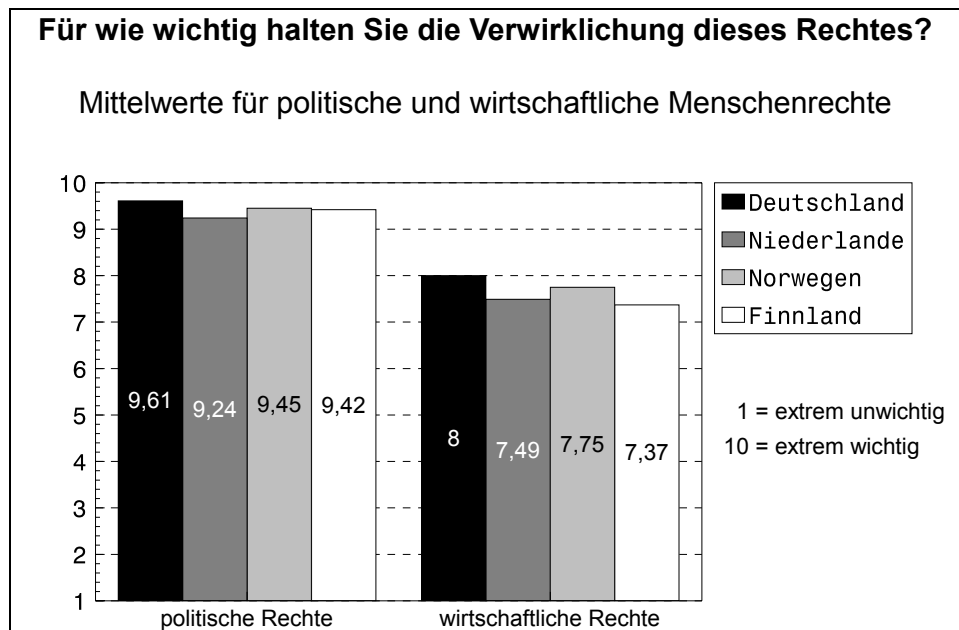


Abb. 4: Wichtigkeit von Menschenrechten: Internationaler Vergleich

Resümee 1

Die Kenntnisse über Menschenrechte sind in allen von uns untersuchten Stichproben insgesamt gering. Besonders gering sind die Kenntnisse über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; diese werden zudem als weniger bedeutsam bewertet. Es existiert also eine „Halbierung“ der Menschenrechte (Ostermann & Nicklas, 1977) in bürgerliche und wirtschaftliche.

Wie sind diese Ergebnisse zu erklären? Kenntnisse über Menschenrechte könnten in der Schulzeit erworben werden. Bei unseren bisherigen informellen Befragungen von SchülerInnen und Studierenden erhielten wir aber übereinstimmend und wiederholt die Auskunft, daß Menschenrechte in der Schule kaum thematisiert worden seien - entgegen den Empfehlungen der Konferenz der Kultusminister (1980). Eine weitere mögliche Informationsquelle stellen die Massenmedien dar. Zu diesem Thema fassen wir unsere Ergebnisse bei der Analyse von Printmedien zusammen.

2.2 Analyse von Printmedien

40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

In einer größeren Studie analysierten wir Zeitungsartikel zum 40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1988 (Sommer, Everschor & Walden, 1992). Zu diesem Anlaß hatten die Zeitungen eine gute Möglichkeit, das Thema Menschenrechte inhaltlich und politisch angemessen zu reflektieren. Wir erfaßten die zeitlich relevanten Ausgaben aller großen bundesweiten Tageszeitungen sowie wichtige Wochenzeitungen. (Dies waren im ein-

zelenen: Konservative: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Die Welt, Bildzeitung, als Regionalzeitung die in Marburg erscheinende Oberhessische Presse; die Wochenzeitungen Bayernkurier und Rheinischer Merkur; Liberale: Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung; als Wochenzeitung Die Zeit; Linke: Die Tageszeitung; als Wochenzeitung Deutsche Volkszeitung; Kommunistische: Unsere Zeit und das in der DDR erschienene Neue Deutschland).

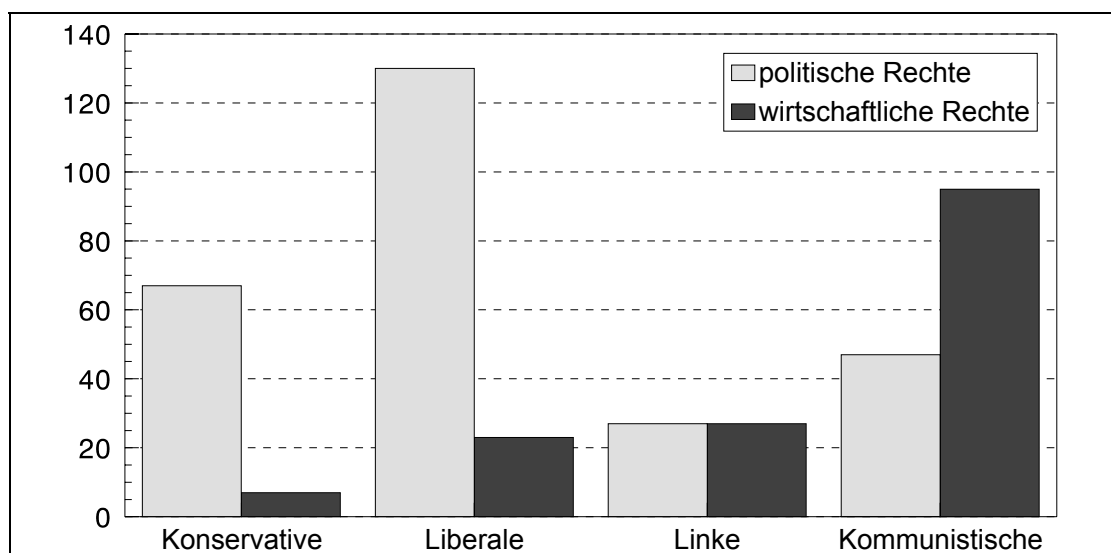


Abb. 5: Anzahl der Nennungen von Menschenrechten in deutschen Printmedien (40. Jahrestag)

Erwartungsgemäß unterschieden sich die Zeitungsgruppen sehr deutlich voneinander in dem Ausmaß, in dem sie bürgerliche Menschenrechte im Vergleich zu wirtschaftlichen benennen (vgl. Abb. 5; zur besseren Vergleichbarkeit wurde die Anzahl der erwähnten Menschenrechte rechnerisch jeweils auf die Einheit von zwei Zeitungen transponiert). Während insbesondere die konservative, aber auch die liberale Presse sehr viel häufiger bürgerliche als wirtschaftliche Menschenrechte erwähnte, war dies bei der kommunistischen Presse umgekehrt.

Dies bedeutet zusammengefaßt, daß bei den auflagenstarken und einflußreichen deutschen Tages- und Wochenzeitungen - also den liberalen und konservativen - die bürgerlichen Menschenrechte einseitig betont werden. Damit wird Ideologie produziert anstelle von angemessenen Informationen: Die Menschenrechte werden halbiert, d.h. auf die bürgerlichen reduziert.

Derzeit laufen weitere Untersuchungen zur Darstellung von Menschenrechten in Fernsehen und Printmedien anläßlich des 50. Jahrestages im Dezember 1998.

In einer ergänzenden Studie (zusammen mit Bruns & Ruppel, 1989; vgl. Sommer, 1990) analysierten wir das Thema Menschenrechte anläßlich des Gipfeltreffens zwischen Gorbatschow und Reagan (1988 in Moskau) in ausgewählten Printmedien (aus ökonomischen Gründen berücksichtigten wir dabei

weniger Zeitungen als bei der Analyse des 40. Jahrestages). Wir kamen zu ähnlichen Ergebnissen. US-Präsident Reagan hatte angekündigt, bei diesem Gipfel „Menschenrechte“ zu einem zentralen Thema zu machen. Sofern in diesem Kontext spezifische Menschenrechte in den Zeitungen thematisiert wurden, waren dies erheblich häufiger die bürgerlichen (274mal) als die wirtschaftlichen Rechte (41mal). Die entsprechenden Relationen bei der Nennung von bürgerlichen zu wirtschaftlichen Rechten in den verschiedenen Zeitungsgruppen entsprachen grob denen der vorherigen Studie: Liberale Zeitungen: 9 zu 1 (Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung); Konservative Zeitungen: 8 zu 1 (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Bild, Oberhessische Presse).

Von der Gesamtheit der bürgerlichen Rechte wurden über alle Zeitungen hinweg besonders häufig genannt (Anzahl Nennungen): Recht auf Freizügigkeit (69mal); Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (51); Verbot der Diskriminierung (38); Recht auf Meinungsfreiheit (33); Recht auf Teilnahme an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten (33). Die hier erwähnten Rechte hatten eine besondere Bedeutung in der damaligen Systemauseinandersetzung mit den real-sozialistischen Staaten, da diesen zu Recht Verletzungen dieser Rechte vorgeworfen wurden. Diese Rechte wurden also hervorgehoben, während andere Rechte, die auch von den USA verletzt wurden, in der Berichterstattung der Medien vernachlässigt wurden. Dementsprechend wurden wegen Verletzungen von Menschenrechten hauptsächlich die UdSSR kritisiert (243mal), sehr viel seltener die USA (37mal). Auch hierbei gab es keinen bedeutsamen Unterschied zwischen konservativen und liberalen Zeitungen: Von beiden wird die UdSSR etwa 11mal häufiger kritisiert als die USA.

Weltwirtschaftsgipfel in München, 1992

Eine weitere Analyse deutscher Printmedien bezog sich auf den Weltwirtschaftsgipfel der sieben führenden Industrienationen („G7“) in München (6.-8.7.1992). Dieses Treffen hätte eine gute Gelegenheit sein können, die Realisierung und Verletzung insbesondere der wirtschaftlichen Menschenrechte zu thematisieren. Denn Arbeitslosigkeit, Armut und Obdachlosigkeit sind Problembereiche, die inzwischen auch in den reichen Industrienationen in erheblichem Ausmaß anzutreffen sind (so sind etwa in der Europäischen Union nahezu 20 Millionen Menschen arbeitslos). Es wurden wiederum bundesweite Tageszeitungen (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung, taz, Welt) und Wochenzeitungen (Bayernkurier, Freitag, Zeit) hinsichtlich der Nennung von Menschenrechten in den relevanten Zeitungsausgaben zum Weltwirtschaftsgipfel analysiert (zusammen mit Everschor, 1995, Jahns & Neuheisel, 1995). Explizit wurden Menschenrechte in diesen Printmedien allerdings so gut wie gar nicht thematisiert. Wir fanden lediglich zwei Nennungen; beide in der Süddeutschen Zeitung, die diese wiederum aus dem

offiziellen Bulletin der Bundesregierung übernommen hatte. Beide Erwähnungen ähnelten sich. Wir zitieren eine Fundstelle, da sie die vage Verwendung des Begriffs Menschenrechte hinreichend verdeutlicht:

„Wir glauben, daß politische und wirtschaftliche Freiheit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und daß angesichts dieses Ziels verantwortungsbewußtes staatliches Handeln und die Achtung der Menschenrechte wichtige Kriterien bei der Gewährung wirtschaftlicher Unterstützung sind.“ (Hervorhebungen G.S.)(SZ, 9.7.1992).

Es ist somit evident, daß anlässlich des G7-Gipfels keine inhaltlich angemessene Auseinandersetzung mit Menschenrechten vorgenommen wurde – dies betrifft insbesondere die wirtschaftlichen Rechte, deren kritische Reflektion anlässlich des Treffens nahegelegen hätte.

Resümee 2

- (1) Menschenrechte werden in der bürgerlichen bundesrepublikanischen Presse im wesentlichen auf wenige bürgerliche Freiheiten und politische Rechte verkürzt.
- (2) Die Verkürzung des Menschenrechts-Themas und die Kritik hauptsächlich an anderen Staaten findet sich ähnlich in konservativen und liberalen Zeitungen, wenn auch deutlich ausgeprägter in den konservativen.

Mit der Einschränkung von Menschenrechten auf die bürgerlich-politischen Rechte und mit dem zusammenhängenden Vorwurf hauptsächlich an nicht-westliche Staaten, Menschenrechte systematisch zu verletzen wird zumindest implizit nahegelegt, daß „der Westen“ „die“ Menschenrechte respektiert und verwirklicht. Somit wird ein wesentliches Merkmal der *Selbstbilderhöhung* und zugleich der *Feindbild-Produktion* realisiert: moralische Unterlegenheit des anderen bei gleichzeitiger Überhöhung des Selbstbildes (vgl. Sommer, Becker, Rehbein & Zimmermann, 1992; zum Zusammenhang von Selbstbild und Feindbild vgl. Nolting, 1992). Die komplexe Realität wird in dem Sinne vereinfacht, daß erwünschte Informationen betont und unerwünschte – insbesondere Menschenrechtsverletzungen im Westen – in ihrer Bedeutung herabgesetzt oder erst gar nicht erwähnt werden (Informationsverzerrung, Ideologiebildung). Diese Interpretation wird u.a. gestützt von der Aussage eines intimen Kenners der deutschen und US-amerikanischen Politik, dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt und langjährigen deutschen Botschafter in Washington, v. Staden (1987, S. 130):

„Carter und Brzezinski gingen deshalb zu einer dynamischen und stark publizierten Menschenrechtspolitik über, der nicht zuletzt die Funktion einer offensi-

ven Waffe im ideologischen Kampf zwischen Kommunismus und Demokratie zgedacht war.“

Wir interpretieren also unsere Ergebnisse als erfolgreiches Bemühen von Meinungsbildnern im Westen, das Thema Menschenrechte für die Erhöhung des Selbstbildes und damit zur Abhebung von anderen Ländern, Ideologien und Kulturen zu funktionalisieren. Es wird eine positive soziale Identität hergestellt (Tajfel & Turner, 1986). Menschenrechte werden im Sinne politischer Opportunität und psychischer Hygiene „halbiert“ (Ostermann & Nicklas, 1979). Diese Darstellung der Menschenrechte in den Printmedien spiegelt sich im Bewußtsein der Menschen wider.

Aktuelle Beispiele

Im folgenden geben wir einige aktuelle Beispiele zum Umgang mit Menschenrechten in den Medien.

Aktuelles Beispiel 1: Allensbach-Umfrage

In einer repräsentativen Umfrage des Allensbach-Institutes an 2.000 West- und Ostdeutschen wurde im Februar 1995 u.a. die Frage gestellt: „Man hört ja soviel über Menschenrechte. An welche Menschenrechte denken Sie?“

Die im Zeitungsartikel (FAZ, 8.3.1995; „Kein Schutz, keine Gleichheit, keine Gerechtigkeit“) mitgeteilten Umfrageergebnisse haben wir zur besseren Übersichtlichkeit in einer Tabelle zusammengefaßt:

	West	Ost
Meinungs- und Redefreiheit (Art. 19)	30 %	19 %
Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, keine Folter (Art. 3, 5)	15 %	9 %
Recht auf Arbeit (Art. 23)	?	35 %
Recht auf Wohnung (Art. 25)	?	17 %

Aus diesen Ergebnissen ließe sich z.B. schließen, daß Menschenrechte insgesamt wenig bekannt sind und daß sowohl West- als auch Ost-Deutsche einen erheblichen Bedarf an Informationen haben. Zudem wird die unterschiedliche Tradition der Menschenrechtskonzepte in den beiden deutschen Staaten deutlich.

Die zusammenfassende Interpretation der Autorin Noelle-Neumann dagegen läßt den Ost-West-Konflikt nochmals ideologisch erblühen:

„Hier wirkt bei den Ostdeutschen das Freiheitsverständnis der totalitären Staaten nach: Der Staat sichert dem Bürger die Freiheit von Not. Das Freiheitsverständnis der westlichen Demokratien ist dem entgegengesetzt. Hier ist vor allem gemeint eine Freiheit vor Eingriffen des Staates in das, was als Privatsphäre des Bürgers umrissen ist: Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit. Was der totalitäre Staat den Bürgern verspricht, läßt sich umgekehrt gerade nur durch Eingriffe des Staates in das Leben der Bürger verwirklichen.“

Zumindest implizit wird damit vertreten, daß westliche Demokratien sich nicht um wirtschaftliche und soziale Menschenrechte kümmern sollten oder sogar kümmern dürften.

Aktuelles Beispiel 2: EU-Parlament

Das Europäische Parlament befaßt sich regelmäßig mit Menschenrechtsverletzungen in der Europäischen Union, zu denen jeweils ein Bericht vorgelegt wird. Ebenso regelmäßig wird heftig darüber gestritten, was Menschenrechte sind. Dazu gebe ich Beispiele aus den Jahren 1995 und 1998.

Der Menschenrechtsbericht 1993 des britischen Abgeordneten Edward Newman hatte sich nicht auf die bürgerlichen Grundfreiheiten beschränkt; daher wurde er mit der Mehrheit der konservativen Stimmen abgelehnt. Die Frankfurter Rundschau vom 19.5.1995 berichtet darüber u.a.

„Was sind Menschenrechte? - Konservative im Europaparlament lassen Bericht scheitern ... Umstritten ist vor allem, ob der klassische Menschenrechtsbegriff erweitert gehört, der vor allem Leben und Unversehrtheit, Meinungs- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert. Sozialdemokraten und Grüne wollten darüber hinaus soziale, ökologische und kulturelle Schutzansprüche aufgenommen sehen. Damit werde der Menschenrechtsbegriff zu einem „ideologischen Kampfinstrument“, sagte der christdemokratische Fraktionschef, Wilfried Martens (Belgien).“

Ähnliche Diskussionen gab es beim Menschenrechtsbericht, der 1998 vorgelegt wurde. Dieser wurde allerdings aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse in einer Kampfabstimmung angenommen. Das Parlament (13.3.98 H. Hausmann: Was zählt zu den Menschenrechten?) schrieb dazu:

„In der Aussprache über den jüngsten Bericht zur Achtung der Menschenrechte in der EU scheiterte das Europäische Parlament erneut bei dem Versuch, eine einheitliche Bewertung vorzunehmen.“ ... „Nicht zu überwindender Streitpunkt war einmal mehr die vom bürgerlichen Lager abgelehnte Forderung der im linken Spektrum des Parlaments angesiedelten Fraktionen, daß über die allgemein gültigen Menschenrechte hinaus, wie sie in der Europäischen Menschenrechts-

konvention des Europarats definiert sind, auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu den Grundrechten gezählt werden sollen.“

Diese jüngeren Beispiele verdeutlichen, wie Definitionsmacht eingesetzt wird. Es wird ausgegangen von einem eigenen Verständnis von Menschenrechten, das mit dem der Vereinten Nationen nicht übereinstimmt und diesem sogar widerspricht. Großzügig übersehen bzw. negiert wird dabei, daß Deutschland und die anderen EU-Staaten auch den UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterschrieben sowie ratifiziert haben.

Resümee 3

Menschenrechte können als gemeinsame Grundlage für die Verständigung von Menschen und Nationen angesehen werden. Verletzungen von Menschenrechten sind entsprechend zu mißbilligen und zu sanktionieren - und zwar unabhängig davon, wo und an wem sie begangen werden und wer sie begeht.

Eine wesentliche Aufgabe einer Friedenskultur ist somit, die Menschen über ihre Rechte zu informieren und sie zu deren Durchsetzung zu ermutigen. Die Verwirklichung der Menschenrechte sollte als zentrales Ziel jeglicher Politik angesehen werden (Sommer, 1997). Um dies zu fördern, wäre anzustreben, daß für jedes Land eine detaillierte Bewertung der Realisierung und Verletzung von Menschenrechten vorgenommen wird. Dies könnte z.B. durch unabhängige und kompetente WissenschaftlerInnen und durch Nichtregierungsorganisationen geschehen. Ansätze dazu gibt es bereits. Es sei erinnert an die internationalen Berichte zu umschriebenen Menschenrechten von amnesty international und an den Grundrechte-Report (Humanistische Union, Gustav-Heinemann-Initiative und Komitee für Grundrechte und Demokratie), der sich auf Deutschland bezieht. Zudem gibt es mit dem „Forum Menschenrechte“ einen Zusammenschluß deutscher Menschenrechtsorganisationen und es existieren bereits detaillierte Vorschläge zur Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen (vgl. die niederländische Menschenrechtsorganisation PLOOM, Jongman & Schmid, 1994). Es wäre ein großer Schritt hin zu einer Kultur des Friedens, wenn Menschenrechte entideologisiert würden und wenn für jedes Land ein objektiver Menschenrechtsbericht erstellt würde. Bei entsprechend diagnostizierten Defiziten bzw. Menschenrechtsverletzungen wären innerstaatliche und ggfs. auch internationale Agenda für eine bessere Realisierung der Menschenrechte zu erarbeiten.

Literatur

- Beck-Texte (1992). *Menschenrechte*. München: Beck.
- Brown, J.L. & Allen, D. (1988). Hunger in America. *Annual Review of Public Health*, 9, 503-526.
- Bruns, J. & Ruppel, W. (1989). *Feindbilder und Menschenrechte - eine Zeitungsanalyse*. Semesterarbeit, Fachbereich Psychologie, Marburg.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1995). *Menschenrechte - Dokumente und Deklarationen* (11-30). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Chomsky, N. (1988). *Die fünfte Freiheit*. Berlin: Argument-Verlag.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (1994). *Bericht über die menschliche Entwicklung 1994*. Bonn: DGVN.
- Everschor, E. (1995). *Menschenrechte und der Weltwirtschaftsgipfel 1992 im Spiegel der deutschen Presse*. Diplomarbeit. Fachbereich Psychologie, Marburg.
- Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien, Deutsche UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission (Hrsg.) (1997). *Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext*. Bonn: Deutsche Unesco-Kommission.
- Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien (1998). *Innovative Ansätze zur Verbesserung der Menschenrechtserziehung in der Schule*. Stadtschlaing: Autor.
- Flick, U. (Hrsg.) (1995). *Psychologie des Sozialen*. Reinbek: Rowohlt.
- Hippler, J. (1987). *Low-intensity-warfare - Konzeptionen und Probleme einer US-Strategie für die Dritte Welt*. Essen: Arbeitspapier Institut für Internationale Politik.
- Humanistische Union, Gustav-Heinemann-Initiative und Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.). *Grundrechtereport* (Jahrbuch). Köln: Autor.
- Jahns, M. & Neuheisel, M. (1995). *Menschenrechte und der Weltwirtschaftsgipfel 1992 im Spiegel der deutschen Presse*. Semesterarbeit. Fachbereich Psychologie, Marburg.
- Jeup, B., Piesch, R. & Zinn, J. (1993). *Menschenrechte*. Semesterarbeit. Fachbereich Psychologie, Marburg.
- Jongmann, A.J. & Schmidt, A.P. (1994). *Monitoring human rights*. Utrecht: PIOOM. Netherlands Instituts for Human Rights.
- Kempf, W. (Hrsg.) (1990). *Medienkrieg oder „der Fall Nicaragua“*. Hamburg: Argument.
- Könnecke, B. (1995). *Kontrollüberzeugungen, Verteilungsgerechtigkeit, Gerechter-Welt-Glaube und die Einstellung zu (sozialen) Menschenrechten*. Diplomarbeit. Fachbereich Psychologie, Marburg.
- Kühnhardt, L. (1991). *Die Universalität der Menschenrechte*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), Sekretariat der Ständigen Konferenz (Hrsg.) (1980). *Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule*. Bonn: KMK (KMK Erg.-Lfg .46 vom 2.6.1982).
- Michael, R. (1998). Gemeinsame Aufgabe. *Information für die Truppe*, 12, 2-3.
- Nicklas, H. (1992). Die politische Funktion von Feindbildern. In G. Sommer, J.M. Becker, K. Rehbein. & R. Zimmermann (1992). *Feindbilder im Dienste der Aufrüstung* (S. 32-36). Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftler.
- Nolting, H.-P. (1992). Kein Feindbild ohne Selbstbild. In G. Sommer, J.M. Becker, K. Rehbein. & R. Zimmermann (1992). *Feindbilder im Dienste der Aufrüstung* (S. 71-81). Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftler.
- Nowak, M. (1993). Menschenrecht auf Entwicklung versus menschenrechtliche Entwicklungszusammenarbeit. In R. Tetzlaff (Hrsg.), *Menschenrechte und Entwicklung* (S. 215-226). Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.
- Ostermann, Ä. & Nicklas, H. (1979). Die halbierten Menschenrechte. *Friedensanalysen*, 9, 115-159.
- Partsch, K. J. (1995). Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Menschenrechte - Dokumente und Deklarationen* (S. 11-30). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Sommer, G. (1990). Zum Bewußtsein von Menschenrechten: Ergebnisse einer Befragung. In S. Höfling & W. Butollo (Hrsg.), *Psychologie für Menschenwürde und Lebensqualität* (S. 290-301). Band 3. München: Deutscher Psychologen-Verlag.
- Sommer, G. (1997). Menschenrechte und Friedenskultur. In W.R. Vogt & E. Jung (Hrsg.), *Kultur des Friedens - Wege zu einer Welt ohne Krieg* (S. 85-88). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Sommer, G., Becker, J.M., Rehbein, K. & Zimmermann, R. (Hrsg.) (1992, 3. erweiterte Auflage). *Feindbilder im Dienste der Aufrüstung*. Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftler für Friedens- und Abrüstungsforschung.
- Sommer, G., Everschor, E. & Walden, K. (1992). Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Analyse deutscher Printmedien. *Humboldt-Journal zur Friedensforschung*, 8, 19-29.
- Sommer, G. & Schmidt, T. (1993). Verzerrte Information. *psychologie heute*, 5, 9-10.
- Sommer, G., Stellmacher, J. & Christ, O. (i.V.). *Die Unteilbarkeit von Menschenrechten - eine internationale Vergleichsstudie*.
- Sommer, G. & Zinn, J. (1996). Die gesellschaftliche Halbierung der Menschenrechte: Wissen, Einstellungen und Darstellungsmuster in deutschen Printmedien. *Zeitschrift für politische Psychologie*, 4, 193-205.
- Staden, B.v. (1987). Das Management der Ost-West-Beziehungen. In K. Kaiser & H.-P. Schwarzer (Hrsg.), *Weltpolitik* (S. 119-137). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Tajfel, H. & Turner, J.C. (1986). The social identity theory of intergroup behaviour. In S. Worchel & W.G. Austin (Eds.), *Psychology of intergroup relations* (pp. 7-24). Chicago: Nelson-Hall.

- Tetzlaff, R. (Hrsg.) (1993). *Menschenrechte und Entwicklung*. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.
- United Nations (1988). *Human rights - The international bill of human rights*. Fact Sheet No. 2. New York: United Nations.
- United Nations (1995). *The United Nations and human rights*. New York: United Nations.
- United Nations (1997). Human rights. International instruments. *Chart of ratifications as at 31 December 1997*. New York: United Nations.